

hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: Lynn Hewlett, Verwaltungsrätin — am 21. Januar 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen Kosten, die im Zusammenhang mit den Anträgen auf Anordnung der sofortigen Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen und auf Anordnung der Übermittlung des Bewertungsberichts der Verwaltungsbeauftragten entstanden sind.*

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 3. Dezember 1992

in der Rechtssache C-44/92: Association of Independent Officials for the Defence of the European Civil Service/ Association des fonctionnaires indépendants pour la défense de la fonction publique (TAO/AFI) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

(*Offensichtliche Unzulässigkeit*)

(93/C 38/09)

(*Verfahrenssprache: Französisch*)

(*Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes*)

In der Rechtssache C-44/92, Association of Independent Officials for the Defence of the European Civil Service/ Association des fonctionnaires indépendants pour la défense de la fonction publique (TAO/AFI), Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Govaert, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin L. Dupong, 14a, rue des Bains, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valsesia und S. van Raepenbusch), unterstützt durch Union Syndicale-Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: SARL Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, Luxemburg, wegen eines Antrags, der darauf gerichtet ist, daß der Kommission aufgegeben wird, dafür zu sorgen, daß die Entscheidungen über die Bestellungen der Vertreter in den Personalvertretungen kollegial erfolgen und die Proportionalität dabei genau eingehalten wird, sowie eine

Rangordnung der verschiedenen Ausschüsse und Unterausschüsse zu bestimmen und darzulegen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: J.-G. Giraud — am 3. Dezember 1992 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Social Security Commissioner, London, vom 27. November 1992 in dem Rechtsstreit Elizabeth Bramhill gegen Adjudication Officer

(Rechtssache C-420/92)

(93/C 38/10)

Der Social Security Commissioner, London, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 27. November 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Dezember 1992, in dem Rechtsstreit Elisabeth Bramhill gegen Adjudication Officer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Hat ein Mitgliedstaat für einen Rentenempfänger, der Leistungen in bezug auf seine unterhaltsberechtigten Ehefrau beansprucht, und für eine Rentenempfängerin, die Leistungen in bezug auf ihren unterhaltsberechtigten Ehemann beansprucht, voneinander getrennte Regelungen erlassen, ist dann die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 79/7 (EWG) <sup>(1)</sup> enthaltene Ausnahmebestimmung dahin auszulegen, daß sie dem Mitgliedstaat erlaubt, für die Anspruchstellerin strengere Bedingungen aufzustellen als für den Anspruchsteller?
2. Darf der Mitgliedstaat insbesondere eine Bedingung wie die in Section 45A des Social Security Act 1975 enthaltene aufstellen, wonach die Rentenempfängerin unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Anspruch auf eine Altersrente erhielt, einen Anspruch auf einen Zuschlag zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Krankheit oder zu einer Invaliditätsrente für diesen Ehemann gehabt haben muß, wenn ein solches Erfordernis für einen Mann, der einen Zuschlag zur Altersrente für seine unterhaltsberechtigten Frau begehrt, nicht besteht?

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. C 75 vom 26. 3. 1992.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

3. Wenn es im Lichte der Antworten auf die Fragen 1 und 2 erforderlich ist, daß ein nationales Gericht entscheidet, ob nationale Rechtsvorschriften die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit nach Gemeinschaftsrecht mit der Folge erfüllen, daß ihnen die Ausnahmeregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 79/7/EWG zugute kommen kann, was sind dann die spezifischen Kriterien, die das nationale Gericht anzuwenden hat?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 1992 in dem Rechtsstreit Bundesrepublik Deutschland gegen Firma Deutsches Milch-Kontor GmbH**

(Rechtssache C-426/92)

(93/C 38/11)

Das Bundesverwaltungsgericht — 3. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. August 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Dezember 1992, in dem Rechtsstreit Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, gegen Firma Deutsches Milch-Kontor GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 vom 2. Juli 1976 (\*) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 vom 26. Juli 1979 (\*\*) dahin auszulegen, daß bei der Ausfuhr von in Deutschland hergestelltem Magermilchpulver nach Italien mittels Lastkraftwagen zum Zwecke der Mischfutterherstellung die zuständige Stelle von jeder Lkw-Ladung eine Probe ziehen und untersuchen lassen muß, um die in der Vorschrift genannte Bescheinigung erteilen zu können?
2. Welche Maßstäbe sind, wenn Frage 1 zu verneinen ist, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1624/76 in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1726/79 in Verbindung mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 (\*\*) für die Beantwortung der Frage zu entnehmen, wie häufig beim Export von Magermilchpulver nach Italien mittels Lkw Probenahmen stattfinden müssen und dürfen?

(\*) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 9.

(\*\*) ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 10.

(\*) ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

3. Ist es mit dem Verbot von Abgaben mit zollgleicher Wirkung (Artikel 9, 12 und 16 EWG-Vertrag), dem Diskriminierungsverbot (Artikel 95 EWG-Vertrag) und sonstigem Gemeinschaftsrecht vereinbar, dem Exporteur aufgrund nationaler Rechtsvorschriften die vollen Kosten der — ständigen oder gelegentlichen — Untersuchungen aufzuerlegen?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1992 in dem Rechtsstreit Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gegen Firma Vinzenz Murr GmbH**

(Rechtssache C-434/92)

(93/C 38/12)

Das Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. Oktober 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Dezember 1992, in dem Rechtsstreit Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gegen Firma Vinzenz Murr GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Regelung in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68 der Kommission vom 25. Juli 1968 (\*) zu entnehmen, daß der private Lagerhalter mit der Einlagerung der vereinbarten Menge erst nach Abschluß des Lagerhaltungsvertrages beginnen darf?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Mit welcher Tätigkeit (Feststellung des Gewichts des einzulagernden Fleisches vor dem Entbeinen und Zerlegen, Entbeinen und Zerlegen, erneutes Verwiegen des entbeinten und zerlegten Fleisches, Einfrieren oder Verbringen der Ware in den Kaltlagerraum des Gefrierhauses) beginnt die Einlagerung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1071/68?
3. Wenn Frage 1 bejaht wird: Stellt das Gebot, erst nach Vertragsabschluß einzulagern, eine so wesentliche Vertragspflicht (Hauptpflicht) dar, daß eine Verletzung dieser Pflicht den Anspruch auf Beihilfe für die betreffende Fleischmenge entfallen läßt, oder handelt es sich dabei um eine Nebenpflicht von im wesentlichen administrativer Art, deren Verletzung eine so schwerwiegende Sanktion nicht rechtfertigt?
4. Falls Frage 3 grundsätzlich bejaht wird: Entfällt der Anspruch auf Beihilfe auch dann, wenn mit der vorzeitigen Einlagerung erst an dem Tag begonnen wird, an dem der Beihilfeantrag des privaten Lagerhalters bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, und

(\*) ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 19.